

7.2 Informationsblatt – Rechtliche Stellung und Versicherungsschutz von ungebundenen HelferInnen

Informationsblatt
002-2016

Rechtliche Stellung und Versicherungssituation von ungebundenen HelferInnen



DRK Ausbildungszentrum Berlin gGmbH | Bachestr. 11 | 12161 Berlin

Begriffsdefinition

Im DRK hat sich der Begriff „ungebundene/r HelferIn“ durchgesetzt, auch in der Hinsicht, dass beim DRK der „vorab registrierte, ereignisbezogene Helfer“ und der „Selbst- und Nachbarschaftshelfende“ unterschieden wird sowie selbstverständlich der «klassische» „ehrenamtliche Rotkreuzhelfer“. In Publikationen wird auch der Begriff „Spontanhelfer“ verwendet.

Rechtliche Stellung

Grundsätzlich gibt es hier momentan nur rechtliche Bewertungen, somit mehrere Ansätze, wie die rechtliche Stellung der ungebundenen HelferInnen gesehen wird. An dieser Stelle wird die vom BBK dargelegte Bewertung zugrunde gelegt und zum besseren Verständnis vereinfacht dargestellt, was die eigentliche Aussage nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren werden Bewertungen des DRK aus verschiedenen Publikationen zugrunde gelegt.

In der freiwilligen Eingliederung der ungebundenen HelferInnen in eine öffentlich-rechtliche oder private Organisation, die mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen im Zivil- und Katastrophenschutz beliehen ist, ist eine Ad-hoc-Beauftragung gegeben, welche eine Stellung als Verwaltungshelfer begründet, die weder einer formell-gesetzlichen Grundlage noch einer Form bedarf.

Die «Verwendung» der ungebundenen HelferInnen beginnt mit der Registrierung und Betrauung mit einer Aufgabe. Sie endet spätestens mit dem Ende des Einsatzes. Bei mehrtägigen Einsätzen wiederholt sich dies täglich. Sie kann aber jederzeit ohne Konsequenzen durch den/die ungebundene/n HelferIn beendet werden, wenn er/sie die Tätigkeit einstellt (Freiwilligkeit im wahren Sinne des Wortes). Der/die ungebundene HelferIn kann allerdings andererseits auch jederzeit formlos aus der «Verwendung» entlassen werden und wird dann zum Störfaktor, wenn er/sie die Einsatzstelle nicht verlässt.

Haftungsrechtliche und strafrechtliche Folgen sind an dieser Stelle zu speziell und spezifisch sowie selten vorkommend und werden deshalb nicht weiter ausgeführt.

Versicherungssituation

Das SGB VII zur Gesetzlichen Unfallversicherung regelt in §2 Abs. 1, Satz 12 die Unfallversicherung ehrenamtlicher Kräfte im Bevölkerungsschutz. Aber auch Privatpersonen, die spontan Hilfe leisten und keiner Einsatzorganisation angehören, sind nach vorherrschender Rechtsauffassung unfallversichert. Geregelt ist dies in SGB VII §2, Satz 13. Durch eine Registrierung sind ungebundene HelferInnen als DRK-Mitglieder kostenfrei unfallversichert bei der UVB Unfallversicherung Bund und Bahn.

Ungebundene HelferInnen, welche beim DRK bzw. bei einer vom DRK geführten Einsatzstelle ihre Unterstützung anbieten und «Verwendung» finden, müssen mindestens mit folgenden Daten registriert werden:

Name
Anschrift
Geburtsdatum
Krankenversicherung

Personen, welche eine Registrierung verweigern, dürfen nicht als ungebundene HelferInnen eingesetzt werden!

Quellen-/Literaturverzeichnis

Erkens, Harald (2016): *Rechtliche Rahmenbedingungen*. In: *Schriften der Sicherheitsforschung Band 1 – Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen – Teil 3*. Berlin. S. 30-36.
DRK (2014/15): *Schriften der Sicherheitsforschung Band 1 – Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen – Teil 1 und 2*. Berlin.
DRK (2015): *Handreichung zum Einsatz ungebundener Helfer_innen in Flüchtlingsunterkünften*. Berlin.
Maßbeck, Peter (2015): *Unfallversicherung von ungebundenen Helferinnen und Helfern*. In: *Artikel auf der Onlineplattform des Strategieprozess der Bereitschaften*. DRK GS. Berlin.



Erstellt: 16.08.2016 / Sascha Joschko

Es wird keine Haftung oder Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen!